

§ 9 EAG-VO Ausweisung von Behandlungsgebühren durch den Hersteller

EAG-VO - Elektroaltgeräteverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

Hersteller und Vertreiber dürfen die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten beim Verkauf eines Neugerätes gegenüber dem Letztverbraucher nicht getrennt ausweisen.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at